

### **Satzung über die Kommunalstatistik in der Stadt Weimar**

Aufgrund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.7.1992 (GVBl. Nr. 20 vom 31.7.1992) hat die Stadtverordnetenversammlung von Weimar in ihrer Sitzung vom 25.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Weimar sind der Abteilung Statistik und Wahlen zugewiesen. Sie darf außer der Durchführung von Wahlen keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehende, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgabe wahrnehmen.

(2) Die Abteilung Statistik hat neben der Durchführung von Wahlen folgende Aufgaben:

- a) Die Gewinnung statistischer Daten aus den im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten, insbesondere über
  - die Bevölkerungsbewegung und Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes,
  - die Bautätigkeit und Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes,
  - die An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben,
  - weitere Sachverhalte werden durch das Stadtparlament geregelt;
- b) Die Datensammlung aus eigenen Erhebungen der Gemeinde die sowohl mit Auskunftspflicht als auch auf freiwilliger Basis erhoben wurden;
- c) Gewinnung von Daten aus der Landes- und Bundesstatistik und sonstigen Quellen;
- d) Erhalt und Fortschreibung historisch relevanter Daten der Stadtentwicklung;
- e) Koordinierung der statistischen Tätigkeiten der Stadtverwaltung für Bundeszwecke, wofür laut Bundesstatistikgesetz Auskunftspflicht gegenüber dem Statistischen Landesamt besteht;
- f) Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
  - Schlüsselsysteme, Definitionen,
  - das allgemeine räumliche Bezugssystem,
  - DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung;
- g) Bereitstellung statistischer Daten für andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung;

- h) Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen;
- i) Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung;
- j) Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten;
- k) Sie ist örtliche Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes und Landesstatistiken.

## **§ 2 Übermittlung**

Die nach dieser Satzung übermittelten Daten unterliegen der statistischen Zweckbindung. Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung (verwaltungsintern) erfolgen.

## **§ 3 Geheimhaltung**

**(1)** Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach § 2 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Thüringer Landesamt für Statistik weiterzuleiten sind.

**(2)** Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind geheimzuhalten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Thüringischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**(3)** Tabellen, die aufgrund der nach dieser Satzung zu übermittelnden Daten erstellt werden, dürfen bis zur Stadtbezirksebene veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen.

## **§ 4 Sicherung**

Die Abteilung Statistik und Wahlen ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räumlichkeiten der Abteilung Statistik und Wahlen sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Dritte dürfen die Räume nur unter Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt. Die in der Abteilung Statistik und Wahlen tätigen Personen sind auf Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch gegenüber den Dienstvorgesetzten. Die gesetzlichen Befugnisse bleiben unberührt.

### **§ 5 Automatisierte Datenverarbeitung**

(1) Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren bearbeitet werden, dürfen Dritte nur unter besonderer Aufsicht betreten.

(2) Der Zugriff auf Rechnerdaten erfolgt grundsätzlich über ein globales Paßwort. Für die Spezifizierung der Aufgaben werden gesonderte Paßwörter in Pfaden und Dateien festgelegt und periodisch geändert. Dabei werden 3 Sicherungsarten festgelegt:

- a) Höchste Priorität  
Daten mit hoher Sensibilität
- b) Mittlere Priorität
- c) Niedrige Priorität  
Nach Paßworteingabe alle Funktionen möglich.

Datenträger sind in verschlossenen Schränken abzulegen. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesonderten Verschuß zu halten.

Weimar, den 25. 11. 1992

gez. Dr. Klaus Büttner  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Die Anzeige gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung erfolgte mit Schreiben vom 18. Dezember 1992.

Veröffentlicht im Allg. Anzeiger Nr. 12/93 v. 24.3.1993